

II-8347 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, 25. Juli 1989
1011, Stubenring 1

z1.10.930/70-IA10/89

3841 IAB

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Huber und
Kollegen, Nr. 3970/J vom 15. Juni 1989,
betreffend Trockenmilchwerk Hartberg als
Umschlagplatz für Ostblockmilch

1989-07-27

zu 3970/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Huber und Kollegen haben am 15. Juni 1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 3970/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Aus welchen Ländern stammt die Milch, die im Werk Hartberg angeblich vertrocknet wird ?
2. Um welche Mengen handelt es sich (Monatswerte 1989, in Liter Flüssigkeit bzw. Kilogramm Pulver) ?
3. Mit welchen Kosten wird die Trocknung pro kg Pulver
a) für Inlandsmilch, b) für Importmilch kalkuliert ?
4. Wie hoch sind die tatsächlichen Trocknungskosten pro kg Pulver ?
5. Mit welcher Stelle rechnet das Milchwerk Hartberg die Trocknungskosten ab ?
6. Können Sie ausschließen, daß die nach Hartberg gelieferte Milch aus Ostblockstaaten an andere österreichische Molkereibetriebe weitergegeben wird ?

- 2 -

7. Entspricht die nach Hartberg gelieferte Milch aus Ostblockstaaten den österreichischen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen ?
8. Wird die Ostblockmilch tatsächlich in Hartberg vertrocknet ?
9. Wohin wird die getrocknete Milch anschließend "zur Veredelung" verbracht ?
10. Worin besteht die "Veredelung" ?
11. Wohin wird diese "veredelte" Milch exportiert ?
12. Welchen Gewinn erzielen die mit der Transaktion befaßten Unternehmen daraus ?"

Diese Anfrage beeöhre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1, 2, 3 b, 6, 8 bis 12:

Die Verarbeitung von ausländischer Milch durch heimische Verarbeitungsbetriebe erfolgt im Vormerkverfahren gemäß den Bestimmungen des Zollgesetzes 1988, BGBl.Nr. 644. Zuständig für die Vollziehung des Zollgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird in Fragen der Bewilligung solcher aktiver Vormerke ausschließlich zur Abgabe einer grundsätzlichen, wirtschaftspolitischen Äußerung seitens der Zollverwaltung aufgefordert, wie es die gesetzlichen Bestimmungen normieren.

- 3 -

Gemäß der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Außenhandelsstatistik 1989, und zwar betreffend die Referenzperiode Jänner bis April 1989, wurden im Rahmen des aktiven Vormerks die in der Beilage 1 angeführten Mengen an Milch eingeführt, wobei eine Zuordnung dieser Mengen an bestimmte Ver- bzw. Bearbeitungsunternehmungen nicht möglich ist.

Zu Frage 3 a:

Die Milchtrocknung fällt nicht in die Gerenz des Milchwirtschaftsfonds. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist damit nur im Rahmen der Exportverwertung von Milchpulver konfrontiert, wobei derzeit in der bezüglichen Kalkulation Trocknungskosten für Vollmilchpulver S 5,03/kg und für Magermilchpulver, S 5,75/kg konzidert sind. Infolge des verschieden hohen Rohmilcheinsatzes für die Herstellung von Vollmilchpulver bzw. Magermilchpulver können die Trockenwerke auch nur die jeweils zugestandenen Trocknungskosten in Anspruch nehmen.

Zu Frage 4:

Aus einer Studie des Institutes für Betriebswirtschaft in Weihenstephan (BRD) ergaben sich bei 7 österreichischen Trockenwerken im Jahre 1986 Gesamtstückkosten bei Magermilchpulver (ohne Rohstoffkosten) zwischen S 5,42/kg und S 9,80/kg.

Zu Frage 5:

Trocknungskosten für Milchpulver werden mit dem jeweiligen Auftraggeber abgerechnet. Trocknungskosten, welche anlässlich der Durchführung von Veredelungen anfallen, werden daher mit dem jeweiligen Vormerknehmer abgerechnet.

- 4 -

Zu Frage 7:

Für die Vollziehung der Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes
ist der Herr Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher
Dienst zuständig.

Der Bundesminister:

Fischler

Parlamentarische Anfrage Nr. 3970/J

Beilage zu Frage 2

Vormerkverkehr Jänner bis April 1989

HSt.Nr. 0401 10 100 Kuhmilch und Kuhrahm, Fettgehalt bis 1 %

	Gewicht in 100 kg	umgerechnet in Liter	Wert S 1.000,--	S/je Liter
Einfuhr	17.031	1,656.695	2.457	1,5
BRD	2.383	232.969	590	2,5
Jugoslawien	9.467	920.655	1.190	1,3
CSSR	1.461	141.805	184	1,3
Ungarn	3.720	361.166	493	1,4

HSt.Nr. 0401 20 100 Kuhmilch und Kuhrahm, Fettgehalt
1 - 6 %

	Gewicht in 100 kg	umgerechnet in Liter	Wert S 1.000,--	S/je Liter
Einfuhr	477	46.262	193	4,2
BRD	477	46.262	193	4,2

HSt.Nr. 0401 30 100 Kuhmilch und Kuhrahm, Fettgehalt > 6 %

	Gewicht in 100 kg	umgerechnet in Liter	Wert S 1.000,--	S/je Liter
Einfuhr	2.766	228.650	11.861	52,0
Frankreich	608	56.670	1.062	18,7
Schweiz,				
Liechtenst.	2.158	171.980	10.829	63,0
Ausfuhr	1.890	188.966	5.935	31,4
Schweiz	1.860	188.966	5.935	31,4

- 2 -

HSt.Nr. 0402 91 100 Kuhmilch und Kuhrahm, anders ungesüßt

keine Angabe

HSt.Nr. 0402 99 100 Kuhmilch und Kuhrahm, anders

	Gewicht in 100 kg	umgerechnet in Liter	Wert S 1.000,--	S/je Liter
Ausfuhr	3.739	0	3.555	9,5
BRD	3.739	0	3.555	9,5